



Ausführungsbestimmungen
zur Gewährung von Fördermitteln

vom 01.01.2022

gefasst durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 02.09.2021
geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 23.11.2023

Inhaltsverzeichnis

1 Abschnitt I: Allgemeine Regelungen	Seite 4
§ 1 Rechtgrundlagen und Grundsätze der Förderung	Seite 4
§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen	Seite 4
§ 3 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	Seite 5
§ 4 Verfahren	Seite 5
2 Abschnitt II: Besondere Regelungen - Förderung der vertragsärztlichen Versorgung	Seite 6
2.1 Kapitel A - Förderung von Neuniederlassungen/Praxisübernahme	Seite 6
§ 1 Zuwendungszweck	Seite 6
§ 2 Zuwendungsempfänger	Seite 6
§ 3 Fördervoraussetzungen	Seite 6
§ 4 Art und Umfang der Förderung	Seite 7
§ 5 Verfahren	Seite 8
2.2 Kapitel B - Förderung Gründung von Zweigpraxen	Seite 8
§ 1 Zuwendungszweck	Seite 8
§ 2 Zuwendungsempfänger	Seite 8
§ 3 Fördervoraussetzungen	Seite 8
§ 4 Art und Umfang der Förderung	Seite 9
§ 5 Verfahren	Seite 9
2.3 Kapitel C - Förderung von Praxen mit Angestellten Ärzten	Seite 10
§ 1 Zuwendungszweck	Seite 10
§ 2 Zuwendungsempfänger	Seite 10
§ 3 Fördervoraussetzungen	Seite 10
§ 4 Art und Umfang der Förderung	Seite 11
§ 5 Verfahren	Seite 11
3 Abschnitt III: Besondere Regelungen - Spezielle Förderungen	Seite 11
3.1 Kapitel A - Stipendium für Studierende Medizin	Seite 11
§ 1 Zuwendungszweck	Seite 11
§ 2 Zuwendungsempfänger	Seite 12
§ 3 Fördervoraussetzungen	Seite 12
§ 4 Art und Umfang der Förderung	Seite 12
§ 5 Verfahren	Seite 12
3.2 Kapitel B - Förderung der Famulatur	Seite 13
§ 1 Zuwendungszweck	Seite 13
§ 2 Zuwendungsempfänger	Seite 13
§ 3 Fördervoraussetzungen	Seite 13
§ 4 Art und Umfang der Förderung	Seite 13
§ 5 Verfahren	Seite 13

3.3 Kapitel C - Förderung von Praxisassistentinnen (Näpa)	Seite 14
§ 1 Zuwendungszweck	Seite 14
§ 2 Zuwendungsempfänger	Seite 14
§ 3 Fördervoraussetzungen	Seite 14
§ 4 Art und Umfang der Förderung	Seite 14
§ 5 Verfahren	Seite 14
4 Abschnitt IV: Abschließende Regelungen	Seite 15
§ 1 Inkrafttreten	Seite 15
§ 2 Übergangsregelung	Seite 15

1 ABSCHNITT I: ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 - RECHTSGRUNDLAGEN UND GRUNDSÄTZE DER FÖRDERUNG

- (1) Die KV Berlin hat sich in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß §§ 72 Abs. 2, 75 und 105 SGB V die vertragsärztliche Versorgung sicherzustellen, zu verbessern und zu fördern ein Sicherstellungsstatut gegeben. Dies sind die Ausführungsbestimmungen zu diesem Sicherstellungsstatut.
- (2) Die folgenden Maßnahmen dienen der Abwendung von drohender oder bestehender Unterversorgung basierend auf den Beschlüssen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Berlin auf der Grundlage der Regelungen des § 100 SGB V i.V.m. § 105 Abs. 4 SGB V i.V.m der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Förderung. Vielmehr entscheidet die KV Berlin auf Basis der ihr vorliegenden Anträge und verfügbaren Finanzmittel.
- (4) Der Vorstand der KV Berlin kann in begründeten Einzelfällen von den bestehenden Regelungen abweichen.

§ 2 - ZUWENDUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Gefördert werden Vertragsärzte, die zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung (hierunter fallen auch die Kinder- und Jugendärzte) in dem ausgewiesenen Fördergebiet gemäß Absatz 2 beitragen. Eigeneinrichtungen der KV Berlin sind von allen nachfolgenden Fördermaßnahmen ausgeschlossen.
- (2) Die nachfolgenden Förderungen sind grundsätzlich nur in Planungsbereichen mit einem Versorgungsgrad < 90 % (Fördergebiet) vorgesehen, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts Anderes ergibt. Abweichend davon können auch Förderungen in Planungsbereichen mit einem Versorgungsgrad > 90 % erfolgen, wenn regionale Versorgungsdefizite vorliegen und eine ausreichende Mitversorgung auch durch benachbarte Bezirke/Planungsbereiche nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigte Ärzte können nicht nach diesen Förderbedingungen gefördert werden. Dies gilt grundsätzlich für Praxen und Kooperationen mit mehr als drei zugelassenen oder angestellten Ärzten. Maßstab für die Bemessung ist der Umfang der Zulassung.
- (4) Von einer Förderung sind grundsätzlich solche zugelassenen Vertragsärzte ausgenommen, über deren Vermögen gemäß der Insolvenzordnung das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde.
- (5) Näheres zu den einzelnen Voraussetzungen erfolgt in den besonderen Regelungen der nachfolgenden Abschnitte.

§ 3 - ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNGEN

- (1) Die KV Berlin bildet einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung. Die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen entrichten einen Betrag in gleicher Höhe.
- (2) Die Zuwendungen nach diesen Förderbedingungen werden in Form von einmaligen Anschubfinanzierungen für bereits getätigte Investitionen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt erst nach der Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit. Näheres wird in den jeweiligen Fördermaßnahmen geregelt.

§ 4 - VERFAHREN

- (1) Eine Förderung ist nur auf Antrag möglich. Es werden nur solche Investitionen gefördert, die nach Erhalt der Zulassung oder Genehmigung der Zweigpraxis innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten getätigt werden. Investitionen die nach diesem Zeitraum getätigt werden sind nicht mehr förderungsfähig. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Das Verfahren wird nachfolgend geregelt.
- (2) Der Antrag ist mittels gültigen Formulars bei der KV Berlin einzureichen. Die Anträge können an die KV Berlin per PDF übersandt oder aber online (www.kvberlin.de) mittels Chef-ID/PIN im Mitgliederbereich gestellt werden. Die Formulare werden auf der Internetseite der KV Berlin bereitgestellt.
- (3) Die Beanspruchung der Fördermaßnahmen richtet sich nach Erfüllung aller Voraussetzungen nach der zeitlichen Reihenfolge der Antragseingänge. Maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der vollständigen Antragsstellung. Die Anträge werden chronologisch bearbeitet. Sollten die von der KV Berlin zur Förderung bereitgestellten Finanzmittel aufgebraucht sein, werden die Fördermaßnahmen für das laufende Kalenderjahr eingestellt.
- (4) Die KV Berlin entscheidet über Gewährung und Höhe der Förderung nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der ihr zu Verfügung stehenden Finanzmittel durch schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid). Dabei wird auch der Beitrag des jeweiligen Fördervorhabens zur Sicherstellung, Verbesserung und Förderung der vertragsärztlichen Versorgung berücksichtigt (Niederlassung > Anstellung > Zweigpraxis).
- (5) Der Antragssteller ist verpflichtet, der KV Berlin alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen und notwendig erscheinenden Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, welche Auswirkungen auf die Bewilligung der finanziellen Förderung oder deren Höhe haben könnten, der KV Berlin unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Die KV Berlin kann Förderungen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn der Förderungsempfänger die Fördermittel zu Unrecht, insbesondere durch unrichtige oder unvollständige Angaben erhalten hat, die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet oder die Voraussetzungen der jeweiligen Fördertatbestände nicht eingehalten bzw. erfüllt wurden.
- (7) Es sind die zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Bedingungen maßgeblich. Sollte sich der Versorgungsgrad für den betreffenden Planungsbereich im Laufe des Förderzeitraumes ändern und/oder die Voraussetzungen der Fördermaßnahme nicht mehr gegeben sein, ist dies für den Fortgang der bewilligten Förderung unschädlich.

- (8) Mit Bewilligung einzelner Fördermaßnahmen, ist die Beantragung weiterer Förderungen für einen Zeitraum von 12 Monaten ausgeschlossen.

2 ABSCHNITT II: BESONDERE REGELUNGEN - FÖRDERUNG DER VERTRAGSÄRZTLICHEN VERSORGUNG

2.1 KAPITEL A - FÖRDERUNG VON NEUNIEDERLASSUNGEN/PRAXISÜBERNAHME

§ 1 - ZUWENDUNGSZWECK

Die Förderung für eine Neuniederlassung oder die Übernahme einer bestehenden Praxis soll einen Anreiz setzen, in einem förderungsfähigen Planungsbereich eine Vertragsarztpraxis zu gründen oder zu übernehmen. Auf diese Weise kann in den förderungsfähigen Planungsbereichen eine Aufrechterhaltung und Verbesserung der hausärztlichen Versorgung gewährleistet werden.

§ 2 - ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Förderberechtigt sind niederlassungswillige Vertragsärzte und Kooperationen der hausärztlichen Versorgung im Fördergebiet gem. § 2 Abs. 3 des I. Abschnitts. Dies gilt auch, wenn die Niederlassung in einer bereits bestehenden Praxis (Nachbesetzung) oder Berufsausübungsgemeinschaft erfolgt.

§ 3 - FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass die Niederlassung/Nachbesetzung im zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblichen Fördergebiet erfolgt.
- (2) Die Niederlassung muss mindestens im Umfang einer hälftigen Zulassung erfolgen.
- (3) Die Förderung setzt voraus, dass der Zuwendungsempfänger in den letzten 5 Jahren in dem Fördergebiet für die die Förderung beantragt wird, nicht niedergelassen war, es sei denn, es kommt bedarfsplanerisch eine Stelle hinzu.
- (4) Der Arzt verpflichtet sich, für die Dauer von 4 Jahren, ab Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit, in dem Fördergebiet die vertragsärztliche Versorgung zu gewährleisten. Sofern die Zulassung zeitlich ruht, werden diese Zeiten auf den geforderten Vierjahreszeitraum der vertraglichen Tätigkeit nicht angerechnet. Die Zulassung darf nicht länger als 3 Jahre ruhen. Bei Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit ist das erste volle Quartal maßgeblich. Wird die vertragsärztliche Tätigkeit vor Ablauf von 4 Jahren beendet, ist der Förderbetrag anteilig zurückzuzahlen.

- (5) Der Arzt verpflichtet sich, unbeschadet der Förderungsvoraussetzungen den gewährten Zuschuss zurückzahlen, wenn er beginnend mit dem fünften Quartal ab Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit in dem Fördergebiet innerhalb des nach Abs. 4 genannten Zeitraums pro Quartal nicht zumindest 60 v.H. der durchschnittlichen Fallzahlen der Fachgruppe erbracht hat; der Vorstand ist berechtigt in besonderen Fällen von dieser Regelung abzuweichen. Eine auf jeweils vier Quartale bezogene saldierende Betrachtungsweise ist zulässig. Als Berechnungsgrundlage für die einmalige Ermittlung der durchschnittlichen Fallzahlen sind die letzten vier vor der Bewilligung der Förderung verfügbaren Quartale heranzuziehen.
- (6) Eine vom Zulassungsausschuss genehmigte Praxisverlegung innerhalb des Fördergebietes berührt die Förderfähigkeit nicht.
- (7) Ab Beginn des Förderzeitraums sind weitere Anträge für die Förderungen der Kapitel B und C für zwölf Monate ausgeschlossen.
- (8) Es sind alle Basisdaten in der Praxissuche der KV Berlin anzugeben. Darüber hinaus muss über die Öffnungszeiten und die Barrierefreiheit der Praxis Auskunft erteilt werden.
- (9) Im Übrigen wird auf § 3 des ersten Abschnitts verwiesen.

§ 4 - ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

- (1) Die Förderung wird als einmalige Anschubfinanzierung ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit. Eine Verzögerung des Aufnahmezeitpunktes ist durch den Empfänger der Förderung umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Höhe der Förderung wird wie folgt festgelegt:
 - Im Falle einer Neuniederlassung im Umfang einer vollen Zulassung werden dem Arzt Investitionskosten bis zu 60.000 EURO ersetzt
 - Im Falle einer Praxisübernahme im Umfang einer vollen Zulassung bekommt der Arzt für die zu übernehmende Praxis sowie deren Inventar und Mobiliar die Rest- und Abschreibungswerte, maximal aber 20.000 EURO erstattet. Für weitere Investitionen im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen, Renovierungsarbeiten, der Anschaffung von Inventar und Mobiliar stehen dem Arzt maximal weitere 40.000 Euro zur Verfügung.
- (3) Die Höhe der Auszahlung orientiert sich an dem Umfang der erteilten Zulassung (§ 19a Abs. 2 Ärzt-ZV) des antragstellenden Arztes:
 - Bei Erteilung einer Zulassung im Umfang von drei Vierteln, reduziert sich die Förderung entsprechend um ein Viertel des Gesamtbetrages
 - Bei Erteilung einer hälftigen Zulassung, reduziert sich die Förderung entsprechend um die Hälfte des Gesamtbetrages

Die anteilige Reduzierung der Förderung gilt für die Neuniederlassung und die Praxisübernahme gleichermaßen.

- (4) Die Gewährung der Förderung erfolgt nur auf Nachweis und Vorlage der Rechnungen. Bei einer Praxisübernahme/Nachbesetzung ist der Praxisübernahmevertrag bzw. das Anlagenverzeichnis beizufügen.

§ 5 - VERFAHREN

- (1) Für die Beantragung der Förderung ist das von der KV Berlin zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
- (2) Im Übrigen wird auf § 4 des ersten Abschnitts verwiesen.

2.2 KAPITEL B - FÖRDERUNG GRÜNDUNG VON ZWEIGPRAXEN

§ 1 - ZUWENDUNGSZWECK

Die Förderung für eine Neuniederlassung oder die Übernahme einer bestehenden Praxis soll einen Anreiz setzen, in einem förderungsfähigen Planungsbereich eine Zweigpraxis im Sinne von § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV zu errichten, um den Versorgungsgrad zu erhöhen. Auf diese Weise kann in den förderungsfähigen Planungsbereichen eine Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung der hausärztlichen Versorgung gewährleistet werden. Mit Hilfe der Förderung kann die finanzielle Belastung reduziert werden, die im Rahmen der Errichtung einer Zweigpraxis anfallen.

§ 2 - ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Förderberechtigt sind Vertragsärzte/Kooperationen der hausärztlichen Versorgung im Fördergebiet gem. § 2 Abs. 2 des I. Abschnitts.

§ 3 - FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass die Gründung der Zweigpraxis im zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblichen Fördergebiet erfolgt.
- (2) Die Zweigpraxis muss mindestens 10 Sprechstunden pro Woche anbieten.
- (3) Die Zweigpraxis ist für die Dauer von 4 Jahren, ab Beginn der Fördermaßnahme, in dem Fördergebiet für die vertragsärztliche Versorgung zu betreiben. Sofern die Zulassung zeitlich ruht, werden diese Zeiten auf den geforderten Vierjahreszeitraum der vertraglichen Tätigkeit nicht angerechnet. Die Zulassung darf nicht länger als 3 Jahre ruhen. Bei Beginn der vertragsärztlichen Tätigkeit ist das erste volle Quartal maßgeblich. Wird die vertragsärztliche Tätigkeit in der Zweigpraxis vor Ablauf von 4 Jahren beendet, ist der Förderbetrag anteilig zurückzuzahlen.

- (4) Eine genehmigte Praxisverlegung innerhalb des Fördergebietes berührt die Förderfähigkeit nicht.
- (5) Gesetzliche sowie untergesetzliche Regelungen zur Wahrnehmung der vertragsärztlichen Tätigkeit in einer Zweigpraxis, insbesondere die bundesmantelvertraglichen Regelungen, wonach gilt, dass die Tätigkeit am Vertragsarztsitz alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes überwiegt (§ 17 Abs. 1a Satz 3 BMV-Ä), bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (6) Ab Beginn des Förderzeitraums sind weitere Anträge für die Förderungen der Kapitel A und C für zwölf Monate ausgeschlossen.
- (7) Es sind alle Basisdaten in der Praxissuche der KV Berlin anzugeben. Darüber hinaus muss über die Öffnungszeiten und die Barrierefreiheit der Praxis Auskunft erteilt werden.
- (8) Im Übrigen wird auf § 3 des ersten Abschnitts verwiesen.

§ 4 - ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

- (1) Die Förderung wird als einmalige Anschubfinanzierung ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit oder Anstellung eines Arztes in der Zweigpraxis. Eine Verzögerung des Aufnahmezeitpunktes ist durch den Empfänger der Förderung umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt maximal 40.000 EURO und erfolgt als Anschubfinanzierung.
- (3) Die Höhe der Auszahlung bemisst sich am Umfang der angebotenen Sprechstundenzeiten:
 - 10 Sprechstunden pro Woche: 20.000 EURO
 - 20 Sprechstunden pro Woche: 40.000 EURO
- (4) Die Gewährung der Förderung erfolgt nur auf Nachweis und Vorlage der Rechnungen.

§ 5 - VERFAHREN

- (1) Für die Beantragung der Förderung ist das von der KV Berlin zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
- (2) Im Übrigen wird auf § 4 des ersten Abschnitts verwiesen.

2.3 KAPITEL C - FÖRDERUNG VON PRAXEN MIT ANGESTELLTEN ÄRZTEN

§ 1 - ZUWENDUNGSZWECK

Die Förderung von Praxen mit angestellten Ärzten soll einen Anreiz setzen, Ärzte in dem Fördergebiet anzustellen. Sie dient dazu, die finanziellen Belastungen des anstellenden Arztes/Kooperation zu reduzieren und abzufangen. Auf diese Weise kann in den förderungsfähigen Planungsbereichen eine Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung der hausärztlichen Versorgung gewährleistet werden.

§ 2 - ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Förderberechtigt sind niederlassungswillige Vertragsärzte der hausärztlichen Versorgung im Fördergebiet gem. § 2 Abs. 2 des I. Abschnitts sowie Berufsausübungsgemeinschaften und MVZ die einen hausärztlich tätigen Arzt anstellen.

§ 3 - FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass die Anstellung im zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblichen Fördergebiet erfolgt. Ausgenommen hiervon ist die Förderung der Anstellung von Ärzten in Weiterbildung, Ärzten zur Sicherstellung und Vertretern in der Praxis.
- (2) Die Anstellung muss mindestens im Umfang einer zusätzlichen hälftigen hausärztlichen Zulassung erfolgen. Sofern die Anstellung keinen bedarfsplanerischen Zuwachs bedeutet, ist diese auch nicht förderungsfähig.
- (3) Die Förderung setzt voraus, dass der anzustellende Arzt in den letzten 5 Jahren in dem Fördergebiet für die die Förderung beantragt wird, nicht vertragsärztlich tätig war, es sei denn es kommt bedarfsplanerisch eine Stelle hinzu.
- (4) Die Anstellung des Arztes muss insgesamt für 4 Jahre bestehen. Bei vorzeitiger Beendigung der Anstellung, muss innerhalb der Fristen für die Nachbesetzung ein Ersatz sichergestellt werden. Bei Beginn der Anstellung ist das erste volle Quartal maßgeblich. Endet die Anstellung vor Ablauf von 4 Jahren und wird innerhalb der maßgeblichen Fristen kein Ersatz sichergestellt, ist der Förderbetrag anteilig zurückzuzahlen.
- (5) Soweit der angestellte Arzt bereits in einem anderen als dem Fördergebiet vertragsärztlich tätig war, darf die auf den förderungsfähigen Planungsbereich bezogene Anstellungsgenehmigung nicht dazu geführt haben, dass der Versorgungsgrad für die hausärztliche Versorgung in dem Planungsbereich, in dem der angestellte Arzt tätig war, unter 90 % gesunken ist.
- (6) Ab Beginn des Förderzeitraums sind weitere Anträge für die Förderungen der Kapitel A und B für zwölf Monate ausgeschlossen.

- (7) Es sind alle Basisdaten in der Praxissuche der KV Berlin anzugeben. Darüber hinaus muss über die Öffnungszeiten und die Barrierefreiheit der Praxis Auskunft erteilt werden.
- (8) Im Übrigen wird auf § 3 des ersten Abschnitts verwiesen.

§ 4 - ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

- (1) Die Förderung wird als einmalige Anschubfinanzierung ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt nach Aufnahme des Anstellungsverhältnisses. Eine Verzögerung des Aufnahmezeitpunktes ist durch den Empfänger der Förderung umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt maximal 30.000 EURO und erfolgt als einmalige Anschubfinanzierung.
- (3) Die Höhe der Auszahlung orientiert sich an dem Umfang der erteilten Zulassung (§ 32b Ärzte-ZV) des angestellten Arztes:
- Bei Erteilung einer Zulassung im Umfang von drei Vierteln, reduziert sich die Förderung entsprechend um ein Viertel des Gesamtbetrages
 - Bei Erteilung einer hälftigen Zulassung, reduziert sich die Förderung entsprechend um die Hälfte des Gesamtbetrages
- (4) Die Gewährung der Förderung erfolgt nur auf Nachweis und Vorlage der Rechnungen.

§ 5 - VERFAHREN

- (1) Für die Beantragung der Förderung ist das von der KV Berlin zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
- (2) Im Übrigen wird auf § 4 des ersten Abschnitts verwiesen.

3 ABSCHNITT III: BESONDERE REGELUNGEN - SPEZIELLE FÖRDERUNGEN

3.1 KAPITEL A - STIPENDIUM FÜR STUDIERENDE MEDIZIN

§ 1 - ZUWENDUNGSZWECK

Das Stipendium soll Studierenden einen finanziellen Anreiz schaffen das Studium in Berlin zu beenden und sich anschließend im festgelegten Fördergebiet der KV Berlin hausärztlich niederzulassen. Ziel ist es, die hausärztliche Versorgung in unzureichend versorgten Gebieten allmählich zu steigern und auch für die Zukunft zu sichern.

§ 2 - ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Förderberechtigt sind Studierende der Medizin, die ihr sechstes Semester erfolgreich abgeschlossen haben und ihr Studium in Berlin oder Brandenburg weiter fortsetzen wollen.

§ 3 - FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Förderung setzt voraus, dass der Stipendiat das sechste Semester erfolgreich absolviert hat.
- (2) Der Stipendiat verpflichtet sich, im Anschluss seines erfolgreich absolvierten Studiums und Beendigung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin in einem von der KV Berlin ausgewiesenen Fördergebiet für mindestens drei Jahre vertragsärztlich tätig zu werden. Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit verlängert sich die spätere vertragsärztliche Tätigkeit auf einen Zeitraum von fünf Jahren. Maßgeblicher Zeitpunkt des Versorgungsgrades im betreffenden Fördergebiet ist die Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit. Eine spätere Veränderung des Versorgungsgrades ist unschädlich. Sollte zum Zeitpunkt der geplanten vertragsärztlichen Tätigkeit kein Fördergebiet mehr ausgewiesen sein, so verpflichtet sich der Stipendiat in einem der drei am schlechtesten versorgten Gebiete tätig zu werden.
- (3) Bei der vertragsärztlichen Tätigkeit muss es sich um eine hausärztliche Zulassung oder hausärztliche Anstellung handeln.
- (4) Pro Kalenderjahr können fünf Studierende einen Antrag auf Erteilung eines Stipendiums stellen.

§ 4 - ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

- (1) Das Stipendium wird ab Bewilligung monatlich für drei Jahre ausgezahlt.
- (2) Monatlich erhalten die Stipendiaten 1.000 EURO; insgesamt maximal 36.000 EURO auf den Gesamtzeitraum der Förderung.
- (3) Mit Nichtantreten einer vertrags-hausärztlichen Tätigkeit im Fördergebiet sowie bei vorzeitiger Beendigung oder Unterbrechung des Studiums, steht dem Stipendiaten die Förderung nicht bzw. nur anteilig zu. Bei Beendigung oder Verzögerung des Studiums hat der Stipendiat dies unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 - VERFAHREN

- (1) Für die Beantragung der Förderung ist das von der KV Berlin zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
- (2) Die Beantragung des Stipendiums kann frühestens mit Abschluss des sechsten Semesters erfolgen.
- (3) Dem Antrag sind Nachweise über den bisherigen Studienverlauf, ein Motivationsschreiben sowie eine Verpflichtungserklärung beizufügen.

3.2 KAPITEL B - FÖRDERUNG DER FAMULATUR

§ 1 - ZUWENDUNGSZWECK

Die Förderung von Famulanten soll es Studienabgängern ermöglichen einen Einblick in die vertragsärztliche Versorgung innerhalb der Berliner Bezirke zu ermöglichen und das Interesse für diese Tätigkeit zu wecken. Dies kann langfristig der generellen vertragsärztlichen Versorgung Berlins zu Gute kommen. Um für die Famulanten einen weiteren Anreiz zu schaffen, können diese ein Taschengeld bei der KV Berlin beantragen.

§ 2 - ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Förderberechtigt sind solche Vertragsärzte, die einen Studierenden der Humanmedizin als Famulus ausbilden und ein Taschengeld entrichten.

§ 3 - FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (1) Förderungsfähig sind nur solche Famulaturen, die nach den jeweils maßgeblichen ausbildungsrechtlichen Vorschriften anerkenungsfähig sind und sich mindestens über einen Monat erstrecken.
- (2) Die Famulatur muss in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis erfolgen.
- (3) Der ausbildende Vertragsarzt muss nachweislich ein Taschengeld an den Famulanten entrichten.

§ 4 - ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

- (1) Es werden die Kosten für das gezahlte Taschengeld erstattet. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Beginn der Famulatur. Eine Verzögerung des Aufnahmezeitpunktes ist durch den Empfänger der Förderung umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt maximal 165 EURO pro Monat.
- (3) Die Gewährung der Förderung erfolgt nur auf Nachweis, dass ein entsprechendes Taschengeld auch ausgezahlt wurde.

§ 5 - VERFAHREN

- (1) Für die Beantragung der Förderung ist das von der KV Berlin zur Verfügung gestellte Antragsformular xy zu verwenden.
- (2) Die Beantragung der Förderung kann frühestens nach Beginn der Famulatur erfolgen.

3.3 KAPITEL C - FÖRDERUNG VON PRAXISASSISTENTINNEN (NÄPA)

§ 1 - ZUWENDUNGSZWECK

Die Förderung von Weiterbildungen von Praxisassistentinnen soll einen Anreiz schaffen, eigenes Personal zu qualifizieren und somit die Ärzte zu entlasten. Auf diese Weise kann eine Verbesserung der hausärztlichen Versorgung gewährleistet werden.

§ 2 - ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Förderberechtigt sind Vertragsärzte und ärztliche Kooperationen, sofern diese die Kosten für die Weiterbildung/Qualifizierung ihrer medizinischen Fachangestellten übernommen haben in förderungsfähigen Bereichen nach §2 Abs. 2 des I. Abschnitts.

§ 3 - FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass die Weiterbildungskosten von dem anstellenden Arzt/der anstellenden ärztlichen Kooperation übernommen wurden und vor Antritt der Ausbildung bei der KV Berlin beantragt wurden sowie keine weitere andere Förderung erfolgte.
- (2) Übernommen werden die Kosten der Weiterbildung zur Nicht-ärztlichen Praxisassistentin (Näpa) und anderen Formen der Qualifizierung sofern die Leistungen und Qualifikationen im einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) vorgesehen sind und/oder vertragliche Vereinbarungen mit der KV Berlin bestehen.
- (3) Die MFA muss die Weiterbildung erfolgreich beendet haben und ein gültiges Zertifikat der zuständigen Ärztekammer bzw. der ausbildenden Stelle vorweisen.

§ 4 - ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

- (1) Es werden die Kosten der Weiterbildung erstattet.
- (2) Die Gewährung der Förderung erfolgt nur auf Nachweis und Vorlage der Rechnungen sowie des Zertifikats der Ausbildungsstelle.

§ 5 - VERFAHREN

- (1) Für die Beantragung der Förderung ist das von der KV Berlin zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
- (2) Im Übrigen wird auf § 4 des ersten Abschnitts verwiesen.

4 ABSCHNITT IV - ABSCHLIEßENDE REGELUNGEN

§ 1 - INKRAFTTRETEN

Diese Ausführungsbestimmungen treten ab dem 01.01.2022 in Kraft.

§ 2 - ÜBERGANGSREGELUNG

Diese Ausführungsbestimmung wurde am 02.09.2021 von der Vertreterversammlung beschlossen. Ab dem 01.01.2022 können Anträge für die Neuniederlassung und Praxisübernahme gemäß Abschnitt II Kapitel A rückwirkend für den Zeitraum ab dem 03.09.2021 gestellt werden. Anträge auf Neuniederlassung oder Praxisübernahme können rückwirkend mit Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen in Einzelfallentscheidungen beschieden werden.